Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3196

öffentlich

Datum: 18.04.2019
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Herr Hantschke/Frau Schumann

Rechnungsprüfungsausschuss	**10.05.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**16.05.2019**	**empfehlender Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland und Änderung der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

1. Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland wird mit der Satzung der Anlage 1 der Vorlage-Nr. 14/3196 geändert.
2. Der Änderung der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß der Anlage 3 der Vorlage-Nr. 14/3196 wird das Einvernehmen erteilt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland ist aufgrund der mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW vom 18.12.2018 in der Gemeindeordnung NRW veränderten Prüfungsaufgaben, der Aufhebung des § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (Vorprüfungsverpflichtung) sowie aufgrund der Weiterentwicklung der LVR-Rechnungsprüfung anzupassen. Gleichzeitig werden einige redaktionelle Anpassungen durchgeführt.

Die Änderung der Dienstanweisung ergibt sich ebenfalls aus geänderten Vorschriften in der Gemeindeordnung NRW sowie aus der organisatorischen und inhaltlichen Weiterentwicklung der LVR-Rechnungsprüfung.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3196:

Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Änderungen sind in der als **Anlage 2** beigefügten Synopse im Einzelnen dargestellt. Wegen der Vielzahl der Änderungen erfolgt eine vollständige Gegenüberstellung der bisherigen und der geänderten Vorschriften. Die aus den Änderungen folgende Änderungssatzung ist in **Anlage 1** dargestellt.

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde die rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung konkretisiert (§ 101 Abs. 2 GO NRW), die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wurden neu geordnet und es wurde eine neue Prüfungskategorie eingeführt („Kann"-Aufgaben gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW).

Hauptaufgabe der Rechnungsprüfung ist die Prüfung des Jahres- und des Gesamtabschlusses (§ 102 GO NRW). Es folgen die weiteren Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß § 104 GO NRW; dies sind die gesetzlichen Pflichtaufgaben (Abs. 1), die Kann-Aufgaben (Abs. 2) und die von der Landschaftsversammlung Rheinland übertragenen Aufgaben (Abs. 3).

Nicht mehr im Aufgabenkatalog nach § 5 der Rechnungsprüfungsordnung aufgeführt wird die bisherige Vorprüfungsverpflichtung für den Landesrechnungshof, da der § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung NRW mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2019 aufgehoben und die entsprechende Vorschrift in der GO NRW damit gegenstandslos wurde.

Aus dem Katalog der mit der Rechnungsprüfungsordnung übertragenen Aufgaben werden Prüfungsaufgaben herausgenommen, die in der täglichen Prüfungspraxis keine Rolle mehr spielen (laufende Visa-Kontrolle von Buchungsbelegen) oder die vorrangig durch die Verwaltung selbst wahrzunehmen sind (Prüfung der Handvorschüsse).

Die Erbringung von Beratungsleistungen durch die Rechnungsprüfung als eigenständige Prüfungsleistung ist wegen des Selbstprüfungsverbotes nicht mehr Gegenstand der Aufgabenübertragung; allerdings ist sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Prüfungsleistungen oder der Beteiligung an bestimmten Projekten weiterhin möglich.

Anzupassen sind auch die Regelungen zum Inhalt des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Nach § 59 GO NRW wird vom Rechnungsprüfungsausschuss künftig kein eigener Schlussvermerk mehr erwartet, der bisher in der Übernahme des vollständigen Bestätigungsvermerkes der Rechnungsprüfung zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses besteht. Vielmehr muss der Schlussbericht künftig eine Erklärung des Rechnungsprüfungsausschusses darüber enthalten, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht gebilligt werden oder ob Einwendungen zu erheben sind.

Ferner erfordert die Weiterentwicklung der Rechnungsprüfung weitere Anpassungen in der Rechnungsprüfungsordnung.

Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Änderungen sind in der als **Anlage 3** beigefügten Synopse im Einzelnen dargestellt. Die Synopse beschränkt sich auf die Wiedergabe der Bestimmungen, die anzupassen oder zu ergänzen sind.

Neu aufzunehmen in die Dienstanweisung ist eine Mitwirkungspflicht der Mitarbeitenden der Rechnungsprüfung zum Ausschluss eines die Befangenheit begründenden Verhältnisses zu anderen Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 101 Abs. 6 GO NRW.

Die übrigen Anpassungen betreffen organisatorische Veränderungen in der LVR-Rechnungsprüfung sowie redaktionelle Änderungen.

Anlagen

1. Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland
2. Synopse zur Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der aktuellen Fassung und der geänderten Fassung
3. Synopse zur Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland in der aktuellen und der geänderten Fassung (nur bezogen auf geänderte oder neue Vorschriften)

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L e i c h t

Anlage 1

Satzung zur Änderung
der Rechnungsprüfungsordnung
des Landschaftsverbandes Rheinland

vom 08. Juli 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NW. S. 759), und der §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NW. S. 729), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 08. Juli 2019 folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland beschlossen:

Artikel I

Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2001 (GV. NRW. S. 750), zuletzt geändert am 27. März 2009 (GV. NRW. S. 268) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut des Absatzes 1 wird Absatz 2.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden."

c) In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Rheinland" das Wort „Dienstvorgesetzte" eingefügt.

d) In Absatz 4 wird die gesetzliche Fundstelle „§ 13 Abs. 3 DSG NRW" ersetzt durch „§ 9 Abs. 1 DSG NRW".

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gesetzliche Aufgaben

(1) Die Rechnungsprüfung hat für den Landschaftsverband Rheinland aus dem Katalog der gesetzlichen Prüfungsaufgaben nach der GO NRW folgende Prüfungsverpflichtungen wahrzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland (§ 102 Abs. 1 GO NRW),

2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW),
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW) und
8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).
In die Prüfungen nach Nr. 1, 2 und 3 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.
(2) Nach § 104 Abs. 2 GO NRW können ferner folgende Aufgaben wahrgenommen werden:
1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2 GO NRW und
3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.“
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 6 Übertragene Aufgaben
Der Rechnungsprüfung werden gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW weiterhin folgende Aufgaben übertragen:

1. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes Rheinland ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
2. die Prüfung der Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland auf Zielerreichung, Wirkung der eingesetzten Ressourcen, Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte,
3. die Prüfung der Verwendung von Finanzmitteln durch den Landschaftsverband Rheinland und die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes, soweit die Finanzmittelgeberin/der Finanzmittelgeber die Prüfung durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung verlangt,
4. Durchführung von Beratungen soweit diese im Zusammenhang mit der Erledigung der Prüfungsaufgaben oder der Beteiligung an rechnungslegungs-relevanten sowie an anderen wesentlichen Projekten des Landschaftsverbandes Rheinland stehen und Prüfungen für Dritte, soweit die Durchführung dieser Aufgaben die Erledigung der Prüfungsgeschäfte nicht gefährdet.“
4. In § 7 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und es wird folgender Absatz angefügt:
„(2) Die Betriebs- und Werkleitungen der Sondervermögen des LVR, deren Buchführung nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt wird, können abweichend von § 103 Abs. 2 und 5 GO NRW nach vorheriger Beschlussfassung durch den zuständigen Betriebsausschuss auch die Rechnungsprüfung mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragen.“
5. § 8 wird aufgehoben.
6. In § 9 werden der Überschrift die Worte „Aufklärungen und Nachweise“ hinzugefügt und hinter dem bisher einzigen Satz werden folgende Sätze angefügt:
„Die Rechnungsprüfung kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dieses Recht besteht auch, soweit es die Klärung eines Prüfungsbedarfs oder die Vorbereitung einer Prüfung erfordert.“
7. § 11 wird mit seinem Wortlaut § 8.
8. § 12 wird mit seinem Wortlaut § 11.
9. § 13 wird § 12 und Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen oder zu schaffen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie vor der Entscheidung Stellung nehmen kann.“

10. § 14 wird mit seinem Wortlaut § 13.
11. § 15 wird aufgehoben.
12. § 16 wird mit seinem Wortlaut § 14 und folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Bei Vorkommnissen nach Absatz 1, die im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten stehen könnten, hat die Dienststellenleitung - ist diese selbst betroffen, die Vertretung der Dienststellenleitung - zur Sicherstellung elektronisch geführter Akten und Korrespondenz zeitgleich mit der Abgabe der Meldung nach den Absätzen 1 und 2 die Berechtigungen zur Benutzung der Informationstechnologie des LVR sperren und die zur Verfügung gestellte Hardware (PC, Notebook, Tablet, Smartphone etc.) einziehen zu lassen. Die Hardware ist der Rechnungsprüfung auf Verlangen zur Durchführung von Prüfungshandlungen auszuhändigen. Die Freigabe der Benutzerberechtigungen und der Hardware darf erst erfolgen, wenn die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland dies im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung anordnet.“
13. § 17 wird mit seinem Wortlaut § 15.
14. § 18 wird mit seinem Wortlaut § 16 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 5 Satz 1 entfallen die Worte „durch Erteilung eines Schlussvermerkes“.
b) In Absatz 5 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der Schlussbericht muss die Erklärung enthalten, ob gegen den Jahresabschluss und den Lagebericht Einwendungen zu erheben sind oder ob der Jahresabschluss und der Lagebericht gebilligt werden.“
c) In Absatz 7 werden die Worte „der Eröffnungsbilanz und“ gestrichen.
15. § 19 wird mit seinem Wortlaut § 17.
Artikel II
Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Köln, den 08. Juli 2019 Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland — Schriftführerin der Landschaftsversammlung Rheinland Anne Henk-Hollstein — Ulrike Lubek

Synopse aktuelle und geänderte Fassung der Rechnungsprüfungsordnung des LVR **Anlage 2**

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 28. September 2001 Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NW. S. 462), und der §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. September 2001 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (GV. NW. S. 750)* beschlossen:	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 28. September 2001, ***zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Juli 2019*** Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NW. S. 462), und der §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. September 2001 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (GV. NW. S. 750) beschlossen:	redaktionelle Ergänzung

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
§ 1 Geltungsbereich (1) Der Landschaftsverband Rheinland unterhält eine Rechnungsprüfung. (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland. (3) Die Grundsätze für die Geschäftsführung der Rechnungsprüfung werden von der Direktorin/dem Direktor des Landschafts-verbandes Rheinland im Einvernehmen mit der Landschaftsversammlung Rheinland in einer Dienstanweisung festgelegt.		Wie bisher.
§ 2 Rechtliche Stellung (1) Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung Rheinland unmittelbar unterstellt und verantwortlich.	**§ 2 Rechtliche Stellung** ***(1) Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.***	Die nachfolgend aufgeführten Änderungen, die sich aus den Regelungen der GO NRW ergeben, gelten jeweils in Verbindung mit § 23 Abs. 2 LVerbO. § 101 Abs. 2 GO NRW betont an erster Stelle die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung und geht über den bisherigen Regelungs-inhalt des § 2 Abs. 2 RPO hinaus.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
(2) In der Beurteilung der Prüfungsunterlagen ist die Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.	***(2) Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung Rheinland unmittelbar unterstellt und verantwortlich.***	Abs. 1 wird inhaltlich unverändert Abs. 2.
(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.	(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ***Dienstvorgesetzte/***Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.	Sprachliche Anpassung.
(4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Rechnungsprüfung Organ des Landschaftsverbandes Rheinland und gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.	(4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Rechnungsprüfung Organ des Landschaftsverbandes Rheinland und gemäß ***§ 9 Abs. 1*** DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.	Abs. 4 inhaltlich unverändert, lediglich Anpassung der Fundstelle im geänderten Datenschutzgesetz NRW.
§ 3 Organisation	**§ 3 Organisation**	Wie bisher.
(1) Die Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, der stellvertretenden Leitung, den Prüferinnen/den Prüfern und den sonstigen Bediensteten.	(1) Die Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, der stellvertretenden Leitung, den Prüferinnen/den Prüfern und den sonstigen Bediensteten.	
(2) Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung werden aufgrund eines	(2) Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung werden aufgrund eines	

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland und die Prüferinnen/Prüfer aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen. Die Leitung ist Vorgesetzte/ Vorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung. (3) Bei der Auswahl der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss und bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüferinnen/Prüfer vorgesehenen Bediensteten ist die Leitung der Rechnungsprüfung zu hören.	Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland und die Prüferinnen/Prüfer aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen. Die Leitung ist Vorgesetzte/ Vorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung. (3) Bei der Auswahl der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss und bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüferinnen/Prüfer vorgesehenen Bediensteten ist die Leitung der Rechnungsprüfung zu hören.	
§ 4 Vorbildung der Prüferinnen/Prüfer Die Prüferinnen/die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein.	**§ 4 Vorbildung der Prüferinnen/Prüfer** Die Prüferinnen/die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein.	Wie bisher.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
§ 5 Gesetzliche Aufgaben	**§ 5 Gesetzliche Aufgaben**	
(1) Die Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:	(1) Die Rechnungsprüfung hat ***für den Landschaftsverband Rheinland aus dem Katalog der gesetzlichen Prüfungs-aufgaben nach der GO NRW folgende Prüfungsverpflichtungen wahrzunehmen:***	Die gesetzlichen Prüfungsaufgaben wurden in der GO NRW neu geordnet. In der RPO werden sie in der Reihenfolge der gesetzlichen Fundstellen in dem Umfang benannt, der für die LVR-Rechnungsprüfung (noch) relevant ist (Anpassung an örtliche Erfordernisse).
1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland,	1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland ***(§ 102 Abs. 1 GO NRW),***	Inhaltlich wie bisher, neue Fundstelle in der GO NRW.
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,	2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen ***(§ 102 Abs. 10 GO NRW),***	Inhaltlich wie bisher, neue Fundstelle in der GO NRW.
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,	3. die Prüfung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland ***(§ 102 Abs. 11 GO NRW),***	Inhaltlich wie bisher, neue Fundstelle in der GO NRW.
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,	4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses ***(§ 104***	Inhaltlich wie bisher, neue Fundstelle in der GO NRW.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
	Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),	
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,	5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen ***(§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),***	Inhaltlich wie bisher, neue Fundstelle in der GO NRW.
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) beim Landschaftsverband Rheinland und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,	6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) beim Landschaftsverband Rheinland und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung ***(§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),***	Inhaltlich wie bisher, neue Fundstelle in der GO NRW.
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,	~~***7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung,***~~	Entfällt. § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW sieht die Aufgabe zwar weiterhin vor. Die Verpflichtung ist jedoch mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2019 für das Land NRW durch Aufhebung des § 100 Abs. 4 LHO NRW entfallen.
8. die Prüfung von Vergaben.	***7.*** die Prüfung von Vergaben ***(§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW)*** und	Inhaltlich wie bisher, neue Fundstelle in der GO NRW.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
	8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).	Zusätzlich gesetzlich fixierte Aufgabe, die schon seit Jahren durch die LVR-Rechnungsprüfung im Rahmen risikoorientierter Rechnungsprüfung wahrgenommen wird.
In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.	In die Prüfungen nach Nr. ***1, 2 und 3*** sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.	Die gesetzliche Vorschrift gilt für alle unter den Ziffern 1 – 3 genannten Abschlussprüfungen.
(2) Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.	***~~(2) Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.~~***	Entfällt, da die Aufgabe für die LVR-Rechnungsprüfung nicht mehr relevant ist.
	(2) Nach § 104 Abs. 2 GO NRW können ferner folgende Aufgaben wahrgenommen werden:	Neue Aufgabenkategorie („Kann"-Prüfungsaufgaben), die mit der geänderten GO NRW eingeführt wurde.
	1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,	Bisher als übertragene Aufgabe ausgewiesen.
	2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigen-	Zusätzlich fixierte Aufgabe, die schon seit Jahren durch die LVR-Rechnungsprüfung im

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
	betriebe und anderer Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 107 Absatz 2 GO NRW und ***3. die Prüfung der Betätigung des Landschaftsverbandes Rheinland als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landschaftsverband Rheinland bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.***	Rahmen umfassender Rechnungsprüfung (keine prüfungsfreien Räume) wahrgenommen wird. Bisher als übertragene Aufgabe ausgewiesen.
§ 6 Übertragene Aufgaben Der Rechnungsprüfung werden weiterhin übertragen: 1. das Recht zur Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung des Landschaftsverbandes Rheinland und an die Finanzbuchhaltungen seiner Sonder-	**§ 6 Übertragene Aufgaben** Der Rechnungsprüfung werden ***gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW*** weiterhin folgende Aufgaben übertragen: ~~***1. das Recht zur Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung des Landschaftsverbandes Rheinland und an die***~~	Angabe der neuen Fundstelle in der GO NRW. Entfällt, da diese Aufgabe in der Prüfungspraxis insbesondere durch die automatisierte Verarbeitung von Buchungsbelegen keine Rolle mehr spielt.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
vermögen. Umfang und Zeitabschnitt bestimmt die Leitung der Rechnungsprüfung (sachlich und zeitlich beschränkte Visakontrolle),	~~***Finanzbuchhaltungen seiner Sondervermögen. Umfang und Zeitabschnitt bestimmt die Leitung der Rechnungsprüfung (sachlich und zeitlich beschränkte Visakontrolle),***~~	
2. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes Rheinland ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,	***1.*** die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes Rheinland ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,	Ziffer 2 wird Ziffer 1.
3. die Prüfung der Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland auf Zielerreichung, Wirkung der eingesetzten Ressourcen, Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte,	***3.*** die Prüfung der Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland auf Zielerreichung, Wirkung der eingesetzten Ressourcen, Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, ~~***Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit***~~ und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte,	Ziffer 3 wird Ziffer 2 und die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsgeschäfte können aus der Aufgabenübertragung entfallen, da sie bereits Gegenstand der „Kann-Aufgaben" nach § 104 Abs. 2 GO NRW sind.
4. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung der Sondervermögen mit abzustellen ist,	~~***4. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung der Sondervermögen mit abzustellen ist,***~~	Die bisherigen Ziffern 4 und 5 entfallen. Die bisher unter den Ziffern 4 und 5 aufgeführten Aufgaben sind vom Gesetzgeber als gesetzliche „Kann-Aufgaben" ausgewiesen worden (siehe Neufassung § 5 Abs. 2 RPO) und bedürfen nicht mehr einer gesonderten Aufgabenübertragung.
5. die Prüfung der Betätigung des Landschaftsverbandes Rheinland als	~~***5. die Prüfung der Betätigung des Landschaftsverbandes Rheinland als***~~	

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landschaftsverband Rheinland bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,	~~***Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landschaftsverband Rheinland bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,***~~	
6. die Prüfung der Handvorschüsse der Dienststellen am Standort Köln-Deutz,	~~***6. die Prüfung der Handvorschüsse der Dienststellen am Standort Köln-Deutz,***~~	Entfällt, da die Prüfung der Handvorschüsse seit Jahren Verwaltungsaufgabe ist.
7. die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln durch den Landschaftsverband Rheinland und die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes, soweit die Fördermittelgeberin/der Fördermittelgeber die Prüfung durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung verlangt,	***3.*** die Prüfung der Verwendung von ***Finanz***mitteln durch den Landschaftsverband Rheinland und die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes, soweit die ***Finanz***mittelgeberin/der ***Finanz***mittelgeber die Prüfung durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung verlangt.	Ziffer 7 wird Ziffer 3; Ausweitung der Aufgabenstellung auf alle Finanzmittel, die der LVR zweckgebunden als Förderung oder im Erstattungsweg (z. B. Grundsicherung) empfängt.
8. Durchführung von Beratungen zu prüfungsrelevanten Themen, Beteiligung an rechnungslegungsrelevanten sowie an anderen wesentlichen Projekten des Landschaftsverbandes Rheinland und Prüfungen für Dritte, soweit die Durchführung dieser Aufgaben die Erledigung der Prüfungsgeschäfte nicht gefährdet.	***4.*** Durchführung von Beratungen ***soweit diese im Zusammenhang mit der Erledigung der Prüfungsaufgaben*** oder der ~~***zu prüfungsrelevanten Themen,***~~ Beteiligung an rechnungslegungsrelevanten sowie an anderen wesentlichen Projekten des Landschaftsverbandes Rheinland stehen und Prüfungen für Dritte, soweit die Durchführung	Ziffer 8 wird Ziffer 4. Einschränkung der Beratungsaufgaben, da die Durchführung **eigenständiger** Beratungsleistungen **neben** den Prüfungsaufgaben wegen des Selbstprüfungsverbotes seit der Organisationsuntersuchung 2011 nicht mehr Teil des Aufgabenkataloges ist. Beratungen werden nur im Zusammenhang mit

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
	dieser Aufgaben die Erledigung der Prüfungsgeschäfte nicht gefährdet.	Prüfungen oder prüferischen Projekt-begleitungen vorgenommen.
§ 7 Auftragserteilung Die Landschaftsversammlung Rheinland, der Landschaftsausschuss, der Rechnungs-prüfungsausschuss, die Krankenhaus-ausschüsse, die Betriebsausschüsse und die Direktorin/der Direktor des Landschafts-verbandes Rheinland können der Rechnungs-prüfung Prüfungsaufträge erteilen. Die Direktorin/der Direktor des Landschafts-verbandes Rheinland unterrichtet die Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland und des Landschaftsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses über die Erteilung von Prüfungsaufträgen.	**§ 7 Auftragserteilung** ***(1)*** Die Landschaftsversammlung Rheinland, der Landschaftsausschuss, der Rechnungs-prüfungsausschuss, die Krankenhaus-ausschüsse, die Betriebsausschüsse und die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland können der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen. Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unterrichtet die Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland und des Landschaftsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses über die Erteilung von Prüfungsaufträgen. ***(2) Die Betriebs- und Werkleitungen der Sondervermögen des LVR, deren Buchführung nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt wird, können abweichend von § 103 Abs. 2 und 5 GO NRW nach vorheriger Beschlussfassung durch den***	 Der bisher einzige Absatz wird Absatz 1; inhaltlich wie bisher. Aufnahme der neuen gesetzlichen Regelung in die RPO, um den Gesamtumfang möglicher Auftragserteilungen an die Rechnungsprüfung abzubilden.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
	zuständigen Betriebsausschuss auch die Rechnungsprüfung mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragen.	
§ 8 Vorprüfung Soweit die Rechnungsprüfung als Vorprüfstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.	***~~§ 8 Vorprüfung~~*** ***~~Soweit die Rechnungsprüfung als Vorprüfstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.~~***	Entfällt. Die GO NRW enthält diese Aufgabe zwar nach der letzten Änderung noch als Pflichtaufgabe, sie ist jedoch durch Aufhebung des § 100 Abs. 4 LHO NRW weggefallen.
	§ 8 Sicherung der Prüfungsrechte bei Aufgabenübertragungen an Dritte Soweit der Landschaftsverband Rheinland die Erledigung von Aufgaben auf Rechnung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Dritte überträgt, ist gleichzeitig durch die Direktorin/den Direktor des Landschafts-verbandes Rheinland sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfung aus den §§ 5 bis 7 sowie 9 und 10 der Rechnungsprüfungsordnung, die sich auf den Gegenstand der Aufgabenübertragung beziehen, nicht eingeschränkt werden.	Der bisherige § 11 wird § 8. Systematisch passt er sich an dieser Stelle besser ein, da er den Abschluss der Regelungen zu den Aufgaben und Aufträgen der Rechnungsprüfung bildet. Im Übrigen wie bisher.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
§ 9 Auskunftsrecht Die Dienststellen erteilen der Rechnungsprüfung die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte.	**§ 9 Auskunftsrecht, *Aufklärungen und Nachweise*** Die Dienststellen erteilen der Rechnungsprüfung die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte. ***Die Rechnungsprüfung kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dieses Recht besteht auch, soweit es die Klärung eines Prüfungsbedarfs oder die Vorbereitung einer Prüfung erfordert.***	Der neue Satz 2 entspricht § 104 Abs. 5 Satz 1 GO NRW. Der neue Satz 3 greift die für die Jahres- und Gesamtabschlussprüfung getroffene Regelung des § 102 Abs. 7 Satz 2 GO NRW auf. Für diese Prüfungen sind der Rechnungsprüfung bereits vor Aufstellung der Abschlüsse auf Verlangen entsprechende Nachweise und Aufklärungen zu erbringen, soweit dies für die Prüfungsvorbereitung erforderlich ist. Zur sorgfältigen risiko- und nutzenorientierten Klärung eines Prüfungsbedarfs oder zur Vorbereitung der unterjährigen Prüfungen ist die Einholung entsprechender Aufklärungen und Nachweise unerlässlich.
§ 10 Aktenvorlage- und Zutrittsrecht (1) Die Rechnungsprüfung kann sich Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen	**§ 10 Aktenvorlage- und Zutrittsrecht** (1) Die Rechnungsprüfung kann sich Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen	Wie bisher. Wie bisher.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
– auch in elektronischer Form – aushändigen, einsenden und vorlegen sowie Behälter und dgl. öffnen lassen. Ihr ist ferner Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen sowie Grundstücken und Baustellen zu gewähren.	– auch in elektronischer Form – aushändigen, einsenden und vorlegen sowie Behälter und dgl. öffnen lassen. Ihr ist ferner Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen sowie Grundstücken und Baustellen zu gewähren.	
(2) Alle Dienststellen und Betriebe haben den Prüferinnen/den Prüfern der Rechnungsprüfung ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.	(2) Alle Dienststellen und Betriebe haben den Prüferinnen/den Prüfern der Rechnungsprüfung ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.	Wie bisher.
(3) Die Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.	(3) Die Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.	Wie bisher.
(4) Die Leitung und die Prüferinnen/die Prüfer der Rechnungsprüfung weisen sich durch den Prüfungsausweis aus.	(4) Die Leitung***skräfte*** und die Prüferinnen/die Prüfer der Rechnungsprüfung weisen sich durch den Prüfungsausweis aus.	Vervollständigung des Personenkreises, der sich auszuweisen hat.
§ 11 Sicherung der Prüfungsrechte bei Aufgabenübertragungen an Dritte Soweit der Landschaftsverband Rheinland die Erledigung von Aufgaben auf Rechnung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Dritte	***~~§ 11 Sicherung der Prüfungsrechte bei Aufgabenübertragungen an Dritte~~*** ***~~Soweit der Landschaftsverband Rheinland die Erledigung von Aufgaben auf Rechnung des Landschaftsverbandes Rheinland auf~~***	§ 11 wird § 8. Begründung siehe dort.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
überträgt, ist gleichzeitig durch die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfung aus den §§ 5 bis 7 sowie 9 und 10 der Rechnungsprüfungsordnung, die sich auf den Gegenstand der Aufgabenübertragung beziehen, nicht eingeschränkt werden.	~~***Dritte überträgt, ist gleichzeitig durch die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfung aus den §§ 5 bis 7 sowie 9 und 10 der Rechnungsprüfungsordnung, die sich auf den Gegenstand der Aufgabenübertragung beziehen, nicht eingeschränkt werden.***~~	
§ 12 Arbeitsgrundlagen (1) Der Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, die den Organisationsaufbau, die wesentlichen Geschäftsprozesse und die Aufgabeninhalte des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, sowie die hierzu geführten Verzeichnisse, unverzüglich zuzuleiten. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften und Verfügungen, die Auswirkungen auf die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Landschaftsverbandes Rheinland haben, aber auch alle übrigen Unterlagen, die die Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen	**§ *11* Arbeitsgrundlagen** (1) Der Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, die den Organisationsaufbau, die wesentlichen Geschäftsprozesse und die Aufgabeninhalte des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, sowie die hierzu geführten Verzeichnisse, unverzüglich zuzuleiten. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften und Verfügungen, die Auswirkungen auf die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Landschaftsverbandes Rheinland haben, aber auch alle übrigen Unterlagen, die die Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen	§ 12 wird § 11. Im Übrigen wie bisher.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
benötigt (z. B. Organisations-, Stellen- und Geschäftsverteilungspläne, wichtige Verträge, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, ADV-Dokumentationen, Produktbeschreibungen, Geschäftsprozessbeschreibungen, Beschreibungen zur Festlegung korruptionsgefährdeter Arbeitsbereiche einschließlich etwaiger Personal- und Aufgabenrotationspläne, betriebswirtschaftliche Kennzahlensammlungen usw.). Soweit die der Rechnungsprüfung zuzuleitenden Arbeitsgrundlagen elektronisch gesammelt werden und hierauf keine allgemeine Zugriffsmöglichkeit besteht, ist die Rechnungsprüfung hiervon in Kenntnis zu setzen; der Rechnungsprüfung ist auf Antrag ein entsprechender Lesezugriff auf diese ADV-Fundstellen zu erteilen. (2) Zur Erfüllung der gesetzlichen DV-Prüfungsaufgaben sind der Rechnungsprüfung alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu	benötigt (z. B. Organisations-, Stellen- und Geschäftsverteilungspläne, wichtige Verträge, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, ADV-Dokumentationen, Produktbeschreibungen, Geschäftsprozessbeschreibungen, Beschreibungen zur Festlegung korruptionsgefährdeter Arbeitsbereiche einschließlich etwaiger Personal- und Aufgabenrotationspläne, betriebswirtschaftliche Kennzahlensammlungen usw.). Soweit die der Rechnungsprüfung zuzuleitenden Arbeitsgrundlagen elektronisch gesammelt werden und hierauf keine allgemeine Zugriffsmöglichkeit besteht, ist die Rechnungsprüfung hiervon in Kenntnis zu setzen; der Rechnungsprüfung ist auf Antrag ein entsprechender Lesezugriff auf diese ADV-Fundstellen zu erteilen. (2) Zur Erfüllung der gesetzlichen DV-Prüfungsaufgaben sind der Rechnungsprüfung alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu	

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
stellen. Das gilt auch für Programmänderungen. (3) Der Rechnungsprüfung sind ferner 1. die Vorlagen für die Tagungen der Landschaftsversammlung Rheinland und die Vorlagen für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, 2. die Sitzungsniederschriften der Landschaftsversammlung Rheinland, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, 3. die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer zu übersenden. Der Rechnungsprüfung ist des Weiteren ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem der Landschafts-versammlung, also auch auf den nichtöffentlichen Teil, zu gewähren. (4) Die Rechnungsprüfung ist über die Einrichtung aller rechnungslegungsrelevanten	stellen. Das gilt auch für Programmänderungen. (3) Der Rechnungsprüfung sind ferner 1. die Vorlagen für die Tagungen der Landschaftsversammlung Rheinland und die Vorlagen für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, 2. die Sitzungsniederschriften der Landschaftsversammlung Rheinland, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, 3. die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer zu übersenden. Der Rechnungsprüfung ist des Weiteren ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem der Landschafts-versammlung, also auch auf den nichtöffentlichen Teil, zu gewähren. (4) Die Rechnungsprüfung ist über die Einrichtung aller rechnungslegungsrelevanten	

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
sowie der sonstigen wesentlichen Projekte des Landschaftsverbandes Rheinland frühzeitig zu unterrichten. (5) Der Rechnungsprüfung sind Prüfungsberichte und Schreiben externer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, staatliche Rechnungsprüfungsämter, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzämter, Krankenkassen, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie die Antworten der Verwaltung hierauf unverzüglich zuzuleiten.	sowie der sonstigen wesentlichen Projekte des Landschaftsverbandes Rheinland frühzeitig zu unterrichten. (5) Der Rechnungsprüfung sind Prüfungsberichte und Schreiben externer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, staatliche Rechnungsprüfungsämter, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzämter, Krankenkassen, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie die Antworten der Verwaltung hierauf unverzüglich zuzuleiten.	
§ 13 Organisatorische Maßnahmen Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Außerdem ist die Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.	**§ *12* Organisatorische Maßnahmen** Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen ***oder zu schaffen***, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie ~~***sich***~~ vor der Entscheidung ~~***gutachtlich äußern***~~ ***Stellung nehmen*** kann. Außerdem ist die Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.	§ 13 wird § 12. Sprachliche Richtigstellung. Die Vorlage einer Stellungnahme der Rechnungsprüfung ist im Aufbau und Inhalt nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
§ 14 Zusammenarbeit mit der Innenrevision (1) Die Rechnungsprüfung und die Innenrevision sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. (2) Die Rechnungsprüfung ist über die rechnungslegungsrelevanten Prüfungsergebnisse der Innenrevision zu unterrichten, damit diese im Rahmen der risikoorientierten Jahresabschlussprüfungsplanung und –durchführung einbezogen werden können. (3) Die Rechnungsprüfung und die Innenrevision sollen soweit möglich ihre für das jeweilige Folgejahr geplanten Prüfungsvorhaben zur Vermeidung von Doppelprüfungen rechtzeitig vorher abstimmen. Dies gilt auch für im Laufe eines Jahres eintretende Sonderprüfungen, soweit die Abstimmung nicht dem besonderen Prüfungszweck entgegensteht.	**§ *13* Zusammenarbeit mit der Innenrevision** (1) Die Rechnungsprüfung und die Innenrevision sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. (2) Die Rechnungsprüfung ist über die rechnungslegungsrelevanten Prüfungsergebnisse der Innenrevision zu unterrichten, damit diese im Rahmen der risikoorientierten Jahresabschlussprüfungsplanung und –durchführung einbezogen werden können. (3) Die Rechnungsprüfung und die Innenrevision sollen soweit möglich ihre für das jeweilige Folgejahr geplanten Prüfungsvorhaben zur Vermeidung von Doppelprüfungen rechtzeitig vorher abstimmen. Dies gilt auch für im Laufe eines Jahres eintretende Sonderprüfungen, soweit die Abstimmung nicht dem besonderen Prüfungszweck entgegensteht.	§ 14 wird § 13. Im Übrigen wie bisher.
§ 15 Verfügungs- und vertretungsberechtigte Bedienstete Der Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben sowie Amts- und Dienstbezeichnungen der anordnungsberechtigten	***~~§ 15 Verfügungs- und vertretungsberechtigte Bedienstete~~*** ***~~Der Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben sowie Amts- und Dienstbezeichnungen der anordnungs-~~***	Entfällt. Die Rechnungsprüfung hat bei der letzten Überarbeitung der Unterschriftsordnung des LVR 2017 auf die Regelung verzichtet, jeweils entsprechende Benachrichtigungen zu erhalten, da bei anstehenden Prüfungen

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
Bediensteten sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Bediensteten ist entsprechend zu verfahren.	~~***berechtigten Bediensteten sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungs-erklärungen ermächtigten Bediensteten ist entsprechend zu verfahren.***~~	auf die aktuellen Unterlagen zurückgegriffen wird, die bei den Geschäftsleitungen vorgehalten werden.
§ 16 Unregelmäßigkeiten (1) Die Rechnungsprüfung ist von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband Rheinland entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Landschaftsverband Rheinland zu verwaltende Fremdvermögen. (2) Vorkommnisse nach Absatz 1 sind der Rechnungsprüfung von der Leitung der Dienststelle mitzuteilen. Ist diese selbst betroffen, so macht die Vertretung die Mitteilung. Zugleich ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes	**§ *14* Unregelmäßigkeiten** (1) Die Rechnungsprüfung ist von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband Rheinland entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Landschaftsverband Rheinland zu verwaltende Fremdvermögen. (2) Vorkommnisse nach Absatz 1 sind der Rechnungsprüfung von der Leitung der Dienststelle mitzuteilen. Ist diese selbst betroffen, so macht die Vertretung die Mitteilung. Zugleich ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes	§ 16 wird § 14. Wie bisher. Wie bisher.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
Rheinland zu benachrichtigen. In Eilfällen wird die Mitteilung – bei Dienststellen außerhalb des Standortes Köln-Deutz auch an die betreffende Organisationseinheit am Standort Köln-Deutz – telefonisch weitergegeben.	Rheinland zu benachrichtigen. In Eilfällen wird die Mitteilung – bei Dienststellen außerhalb des Standortes Köln-Deutz auch an die betreffende Organisationseinheit am Standort Köln-Deutz – telefonisch weitergegeben. ***(3) Bei Vorkommnissen nach Absatz 1, die im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten stehen könnten, hat die Dienststellenleitung - ist diese selbst betroffen, die Vertretung der Dienststellenleitung - zur Sicherstellung elektronisch geführter Akten und Korrespondenz zeitgleich mit der Abgabe der Meldung nach den Absätzen 1 und 2 die Berechtigungen zur Benutzung der Informationstechnologie des LVR sperren und die zur Verfügung gestellte Hardware (PC, Notebook, Tablet, Smartphone etc.) einziehen zu lassen. Der Datenschutzbeauftragte des LVR ist hierüber vorab zu informieren. Die Hardware ist der Rechnungsprüfung auf Verlangen zur Durchführung von Prüfungshandlungen auszuhändigen.***	Die Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge und die Korrespondenz erfolgt überwiegend unter Nutzung der IT-Technologie des LVR und der durch den LVR bereitgestellten Hardware. Der Zugriff auf vollständige Daten zum Zwecke der Überprüfung ist der Verwaltung, der Rechnungsprüfung und ggf. auch den Ermittlungsbehörden nur möglich, wenn bei einem begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten der Zugang zu Hard- und Software den Personen, die ggf. im Blickpunkt der Überprüfungen stehen, bis zur Klärung der Sachverhalte verwehrt wird.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
	Die Freigabe der Benutzerberechtigungen und der Hardware darf erst erfolgen, wenn die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland dies im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung anordnet.	
§ 17 Unterrichtungspflicht Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss und die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland von wesentlichen Prüfungsergebnissen.	**§ *15* Unterrichtungspflicht** Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss und die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland von wesentlichen Prüfungsergebnissen.	§ 17 wird § 15. Im Übrigen wie bisher.
§ 18 Jahresbericht, Jahres-/Gesamtabschlussprüfungsbericht, Schlussvermerk, Schlussbericht, Entlastung (1) Die Rechnungsprüfung erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem die Ergebnisse aus den wesentlichen Prüfungen, Beratungen und Projektbeteiligungen aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr in kurzer Form zusammengefasst dargestellt werden (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist für den Rechnungsprüfungsausschuss eine ergänzende	**§ *16* Jahresbericht, Jahres-/Gesamtabschlussprüfungsbericht, Schlussvermerk, Schlussbericht, Entlastung** (1) Die Rechnungsprüfung erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem die Ergebnisse aus den wesentlichen Prüfungen, Beratungen und Projektbeteiligungen aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr in kurzer Form zusammengefasst dargestellt werden (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist für den Rechnungsprüfungsausschuss eine ergänzende	§ 18 wird § 16. Wie bisher.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
Informationsquelle zur Beratung des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und des Lageberichtes. Er wird dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zugeleitet. Darüber hinaus ist der Jahresbericht der Rechnungsprüfung allen übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung zur Kenntnis zuzuleiten.	Informationsquelle zur Beratung des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und des Lageberichtes. Er wird dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zugeleitet. Darüber hinaus ist der Jahresbericht der Rechnungsprüfung allen übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung zur Kenntnis zuzuleiten.	
(2) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland leitet den von der Kämmerin/dem Kämmerer aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Rechnungsprüfung zu. Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht vom Entwurf der Kämmerin/des Kämmerers abweicht und diese/r von ihrem/seinem Recht auf Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht hat, ist diese Stellungnahme der Rechnungsprüfung ebenfalls vorzulegen.	(2) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland leitet den von der Kämmerin/dem Kämmerer aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Rechnungsprüfung zu. Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht vom Entwurf der Kämmerin/des Kämmerers abweicht und diese/r von ihrem/seinem Recht auf Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht hat, ist diese Stellungnahme der Rechnungsprüfung ebenfalls vorzulegen.	Wie bisher.
(3) Die Rechnungsprüfung legt den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Direktorin/dem Direktor des Landschafts-	(3) Die Rechnungsprüfung legt den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Direktorin/dem Direktor des Landschafts-	Wie bisher, obwohl die bisherige gesetzliche Regelung aus § 101 Abs. 2 GO NRW entfallen ist. Es wird jedoch ein wichtiger

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
verbandes Rheinland zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfungsergebnis vor. Soweit die Kämmerin/der Kämmerer gemäß Absatz 2 von ihrem/seinem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht hat, ist ihr/ihm ebenfalls Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfberichtsentwurf zu geben. Die Stellungnahmen werden dem Rechnungsprüfungsausschuss gemeinsam mit dem Prüfungsbericht zur Beratung vorgelegt. Der Prüfungsbericht, die Stellungnahme der Direktorin/des Direktors des Landschafts-verbandes Rheinland zum Prüfungsergebnis sowie ggf. die Stellungnahme der Kämmerin/des Kämmerers werden ferner allen Mitgliedern der Landschafts-versammlung Rheinland zur Kenntnis zugeleitet.	verbandes Rheinland zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfungsergebnis vor. Soweit die Kämmerin/der Kämmerer gemäß Absatz 2 von ihrem/seinem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht hat, ist ihr/ihm ebenfalls Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfberichtsentwurf zu geben. Die Stellungnahmen werden dem Rechnungsprüfungsausschuss gemeinsam mit dem Prüfungsbericht zur Beratung vorgelegt. Der Prüfungsbericht, die Stellungnahme der Direktorin/des Direktors des Landschafts-verbandes Rheinland zum Prüfungsergebnis sowie ggf. die Stellungnahme der Kämmerin/des Kämmerers werden ferner allen Mitgliedern der Landschafts-versammlung Rheinland zur Kenntnis zugeleitet.	Prozess beschrieben, der selbstverständlich auch künftig eingehalten werden sollte.
(4) Der Prüfungsbericht und der gesetzlich vorgeschriebene Schlussvermerk werden von der Prüfungsleitung und von der Leitung der Rechnungsprüfung unterzeichnet.	(4) Der Prüfungsbericht und der gesetzlich vorgeschriebene Schlussvermerk werden von der Prüfungsleitung und von der Leitung der Rechnungsprüfung unterzeichnet.	Wie bisher.
(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst das Ergebnis seiner Beratungen zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des	(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst das Ergebnis seiner Beratungen zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des	In der Praxis hat der Rechnungsprüfungs-ausschuss bisher den vollständigen Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
Lageberichtes durch Erteilung eines Schlussvermerkes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung in einem Schlussbericht zusammen. Dieser Schlussbericht ist unter Angabe von Ort und Tag von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen und über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vorzulegen.	Lageberichtes ~~***durch Erteilung eines Schlussvermerkes***~~ sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung in einem Schlussbericht zusammen. ***Der Schlussbericht muss die Erklärung enthalten, ob gegen den Jahresabschluss und den Lagebericht Einwendungen zu erheben sind oder ob der Jahresabschluss und der Lagebericht gebilligt werden.*** Dieser Schlussbericht ist unter Angabe von Ort und Tag von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen und über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vorzulegen.	zum Jahresabschluss und zum Lagebericht als eigenen Schlussvermerk übernommen. Aufgrund der Neuformulierung des § 59 GO NRW ist dies so nicht mehr erforderlich. Die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt im Beratungswege unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfung und endet nach dieser Beratung nicht mehr mit einer Übernahme des Bestätigungsvermerkes der Rechnungsprüfung als eigenem Schlussvermerk, sondern mit einer Erklärung, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht gebilligt werden oder ob Einwendungen zu erheben sind. Der Jahresbericht der Rechnungsprüfung bildet dabei wie bisher ein wichtiges ergänzendes Prüfungsdokument.
(6) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die Rechnungsprüfung ihren Prüfungsbericht vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu	(6) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die Rechnungsprüfung ihren Prüfungsbericht vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu	Wie bisher.

aktuelle Fassung	**geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterungen**
prüfen. Die Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung. (7) Die Absätze 2 bis 6 finden für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.	prüfen. Die Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung. (7) Die Absätze 2 bis 6 finden für die Prüfung ~~**der Eröffnungsbilanz und**~~ des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.	Die Eröffnungsbilanz des LVR wurde bereits geprüft; die gesetzliche Frist für eine nachträglich mögliche Berichtigung der Eröffnungsbilanz ist abgelaufen.
§ 19 Inkrafttreten (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW in Kraft. (2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 21. August 1980 beschlossene Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (GV. NW. S. 916) aufgehoben.	**§ *17* Inkrafttreten** (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer ***Bekanntmachung*** ~~*im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW*~~ in Kraft. ~~*(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 21. August 1980 beschlossene Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (GV. NW. S. 916) aufgehoben.*~~	§ 19 wird § 17 sowie redaktionelle Änderung.

Synopse aktuelle und geänderte Fassung der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland (Auszug) **Anlage 3**

Aktuelle Fassung	**Geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterung**
§ 2 Abteilungsleitungen und Prüfungsleitungen	§ 2 ***Stabsstellen,*** Abteilungsleitungen und Prüfungs***gruppen***leitungen	Anpassung an neue bzw. veränderte Organisationsstrukturen und Funktionsbezeichnungen
(1) Nach dem Geschäftsverteilungsplan unterstehen den Abteilungsleitungen jeweils mehrere Prüfungsleitungen, diese umfassen jeweils mehrere Arbeitsgebiete. (2) Die Abteilungsleitungen sind für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung sowie die Koordinierung der Arbeiten ihrer Abteilungen verantwortlich.	(1) ***Der Leitung der Rechnungsprüfung sind nach dem Geschäftsverteilungsplan die Prüfungsgruppe „IT-Prüfung" und das Arbeitsgebiet „Datenanalyse" als Stabsstellen zugeordnet. Die Prüfungsgruppe „IT-Prüfung" untersteht einer Prüfungsgruppenleitung.***	Anpassung an neue bzw. veränderte Organisationsstrukturen und Funktionsbezeichnungen
(3) Die Prüfungsleitungen sind neben ihrer Tätigkeit als Prüferin bzw. Prüfer für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung sowie die Koordinierung der Arbeiten ihrer Prüfungsgebiete verantwortlich.	(2) Nach dem Geschäftsverteilungsplan unterstehen den Abteilungsleitungen jeweils mehrere Prüfungs***gruppen-***leitungen, ***denen*** jeweils mehrere Arbeitsgebiete ***zugeordnet sind.***	Absatz 1 wird Absatz 2, Anpassung an veränderte Funktionsbezeichnung sowie redaktionelle Anpassung.
	(3) Die Abteilungsleitungen sind für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung sowie die Koordinierung der Arbeiten ihrer Abteilungen verantwortlich.	Absatz 2 wird mit unverändertem Wortlaut Absatz 3.
	(4) Die Prüfungs***gruppen***leitungen sind neben ihrer Tätigkeit als Prüferin bzw. Prüfer für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung sowie die Koordinierung der Arbeiten ihrer Prüfungsgebiete verantwortlich.	Absatz 3 wird als neuer Absatz 4 angehängt sowie Anpassung an veränderte Funktionsbezeichnung.

Synopse aktuelle und geänderte Fassung der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland (Auszug) **Anlage 3**

Aktuelle Fassung	**Geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterung**
	§ 4 Ausschluss der Befangenheit ***(1) Besteht zwischen der Leitung der Rechnungsprüfung und dem in § 101 Abs. 6 GO NRW bestimmten Personenkreis ein die Befangenheit begründendes Verhältnis, so hat sie dies unverzüglich der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland mitzuteilen. Falls dies die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, hat die Mitteilung gegenüber der Ersten Landesrätin/dem Ersten Landesrat zu erfolgen.*** ***(2) Besteht zwischen anderen Bediensteten der Rechnungsprüfung mit Prüfungsaufgaben und dem in § 101 Abs. 6 GO NRW bestimmten Personenkreis ein die Befangenheit begründendes Verhältnis, haben sie dies unverzüglich der Leitung der Rechnungsprüfung mitzuteilen.***	Die neue Vorschrift regelt die aus § 101 Abs. 6 GO NRW erwachsenden Mitwirkungspflichten der Bediensteten der Rechnungsprüfung, durch die die Dienstvorgesetzten zeitnah und zuverlässig Kenntnis von den Sachverhalten erhält, die dienstliche Maßnahmen auslösen können, um die Befangenheit begründende Personalkonstellationen aufzulösen.
§§ 4 - 7	§§ ***5 - 8***	Durch Einschub des neuen § 4 verschieben sich die nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

Synopse aktuelle und geänderte Fassung der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland (Auszug) **Anlage 3**

Aktuelle Fassung	**Geänderte Fassung** (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben)	**Erläuterung**
§ 8 Prüfungsausweis Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer erhält einen Prüfungsausweis mit Lichtbild.	§ ***9*** Prüfungsausweis ***Die Leitungskräfte und die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung erhalten*** einen Prüfungsausweis mit Lichtbild.	§ 8 wird § 9. Anpassung an § 10 Abs. 4 RPO.
§ 9	§ ***10***	Durch Einschub des neuen § 4 verschiebt sich § 9 auf § 10.
§ 10 Inkrafttreten (1) Die Landschaftsversammlung Rheinland hat dieser Dienstanweisung am 27.März 2009 zugestimmt. Sie tritt mit Erlass durch den LVR-Direktor bzw. die LVR-Direktorin sofort in Kraft. (2) Gleichzeitig wird die Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung vom 23. Juli 2008 aufgehoben.	§ ***11*** Inkrafttreten (1) Die Landschaftsversammlung Rheinland hat dieser Dienstanweisung am ***08.07.2019*** zugestimmt. Sie tritt mit Erlass durch den LVR-Direktor bzw. die LVR-Direktorin sofort in Kraft. (2) Gleichzeitig wird die Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung vom **28. Oktober 2009** aufgehoben.	Durch Einschub des neuen § 4 verschiebt sich § 10 auf § 11. Aktualisierung der Daten.